



26/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Januar 1998

NR. 44

GOSSLIWIL: Änderung Zonenplan „Haselacker“ (GB Nr. 3) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Gossliwil** unterbreitet dem Regierungsrat die **Zonenplanänderung Haselacker (GB Nr. 3)** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinde Gossliwil, RRB Nr. 3150 vom 26. September 1989, liegt GB Nr. 3 in einer Tiefe von ca. 45 m ab der Hauptstrasse in der Kernzone und der rückwärtige Bereich in der Landwirtschaftszone. 1986 wurde zur Beheizung der Liegenschaft Nr. 6 ein Erdregister (Erdkollektor) mit einem Verteilschacht von 30 m Länge und 10 m Breite (unterirdisch) im Bauzonенbereich nördlich des Gebäudes erstellt. Der Bereich des Verteilschachtes kann heute nicht mehr bebaut werden.

Der Eigentümer beabsichtigt auf dem verbleibenden Bauland ein Einfamilienhaus zu erstellen, wobei die zur Verfügung stehende Restbauzone nicht ausreicht. Mit der Zonenplanänderung wird ein Bauzonенabtausch vorgenommen: einerseits wird der Bereich des Erdregisters neu der Landwirtschaftszone zugewiesen und andererseits die Bauzone im östlichen Bereich des Grundstücks GB Nr. 3 um ca. 10 m in nördlicher Richtung erweitert. Zusätzlich legt die Zonenplanänderung eine rückwärtige Baulinie fest und definiert die zulässige Firstrichtung des Neubaus. Insgesamt resultiert eine um ca. 300 m² reduzierte Bauzonенfläche.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. September 1997 bis zum 4. Oktober 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Zonenplanänderung am 9. Oktober 1997.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Zonenplanänderung „Haselacker“ (GB Nr. 3) der Einwohnergemeinde Gossliwil wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1998 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.4. Der Kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungs- und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
- 3.5. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen (§ 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG).

Kostenrechnung EG Gossliwil:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1500.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1523.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2), (fu/nf)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

[H:\RAU\PLAMB\DARPFUR\WINWORD\RRB\BUCHEGG\26ZPGB3.DOC]

Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan / Planausschnitt
KRP (folgen später)

Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege

Sekretariat Katasterschätzung

Soloth. Gebäudeversicherung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4579 Gossliwil, mit 1 gen. Plan (später),
(mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4579 Gossliwil

Herrn Michael Marti, Architektur und Bauleitung, Oberdorf 56, 4584 Lüterswil-Gächliwil

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Gossliwil: Genehmigung Änderung Zonenplan „Haselacker“; GB Nr. 3)